

Satzung des Vereins Grün Weiß Harsewinkel e.V. von 1978

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Grün Weiß Harsewinkel e.V. von 1978“. Sitz des Vereins ist Harsewinkel, Brentanostr.7. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein Grün Weiß Harsewinkel e.V. von 1978 mit Sitz in Harsewinkel, Brentanostr.7 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zwecks des Vereins ist die Pflege des allgemeinen Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung Sportlicher Übungen und Leistungen .

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a.) Aktive
 - b.) Passive
2. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder, werden jedoch vom Beitrag befreit.

§ 4

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Aufnahme und der Ausschluss eines Mitgliedes geschehen allein durch den Vorstand. Es sollte möglichst keinem Bürger versagt werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

2.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gem. der Satzung mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Gründe gegeben ist:
 - a.) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
 - b.) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c.) gröblicher Verstoß gegen die innere Vereins Disziplin,
 - d.) Nichterfüllung der Beitragspflicht, nach einmaliger schriftlicher fruchtloser Ermahnung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt. Über die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
sowie bis zu sieben Beisitzer

- a. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und durch den Kassenwart gerichtlich und außerordentlich vertreten.
- b. Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt

§ 8

Schlichtung

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten, die den Verein betreffen, ist der vollständige Vorstand zu berufen.
2. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mitwirken, wenn es an der Erledigung der anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. An seiner Stelle beruft der Restvorstand ein anderes Vereinsmitglied.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Versammlung der Mitglieder wählt in der jährlichen Generalversammlung zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

§ 10

Generalversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 6 Wochen nach dem Ablauf des Geschäftsjahres, eine Generalversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens eine Woche vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

1. Wahl des Vorstandes - alle 2 Jahre
2. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen – einmal im Jahr
3. einmal im Jahr Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
4. einmal im Jahr Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
5. einmal im Jahr Entlastung des Vorstandes
6. einmal im Jahr Festsetzung des Vereinsbeitrages

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Leiter/in der Versammlung ist der/die Vereinsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung auch eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.

§ 11

Außerordentliche Versammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 5 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der außerordentlichen Versammlung gelten.

2. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder oder ferner, mehr als die Hälfte des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder Versammlung zulässig. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§ 13

Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Mitglieder, mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden hat.